

Waidmanns Heil! Eine Übersicht zur Jagd im Kanton Zürich

Zersiedelung und zunehmende Zerstörung von Lebensräumen haben oft Konflikte zwischen Menschen und Wildtieren zur Folge. Die Jägerinnen und Jäger im Kanton Zürich nehmen da eine wichtige Rolle ein.

In Art. 79 der Bundesverfassung ist vorgesehen, dass der Bund Grundsätze über die Ausübung der Fischerei und der Jagd festlegt, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. Dieser Pflicht ist der Bund mit dem Erlass des Jagdgesetzes nachgekommen. In diesem Erlass werden die jagdbaren Tierarten und die Schonzeiten festgelegt sowie eidgenössische Jagdbanngebiete bestimmt.

Die kantonalen Jagdgesetze enthalten dagegen Regeln über die Jagdbeeinträchtigung, das Jagdsystem und die Aufsicht über das Jagdwesen. Im Zürcher Jagdgesetz (Gesetz über Jagd und Vogelschutz) wird zunächst ein wichtiger Grundsatz im Jagdwesen festgehalten:



Die Jagdgesetzgebung beugt Konflikten zwischen Mensch und Wildtieren vor. Bild: Adobe Stock

Das Jagdrecht steht als kantonales Regalrecht grundsätzlich dem Staat zu. Im Kanton Zürich gilt das System der Revierjagd, d.h., der Kanton legt Jagdreviere fest, welche i.d.R. das Gebiet einer politischen Gemeinde umfassen, und verpachtet diese an eine Jagdgesellschaft.

Die Kantone bzw. die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, die Artenvielfalt und die Lebensräume von wildleben-

den Säugetieren und Vögeln zu erhalten sowie bedrohte Tierarten zu schützen. Daneben müssen aber auch die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt werden. Dieser Leistungsauftrag umfasst auch die Gewährleistung einer «angemessenen Nutzung der Wildbestände»; das bedeutet, dass auch eine – nachhaltige – Nutzung von Wildtieren als Lebensmit-

tel (Wildbret) ermöglicht werden soll. Wer im Kanton Zürich Jäger werden will, muss sich einer Prüfung unterziehen. Diese umfasst eine theoretische und eine praktische Prüfung sowie eine Schiessprüfung. Die ganze Ausbildung dauert etwa drei Jahre. Auch nach Bestehen der Prüfung wird erwartet, dass die Jägerinnen und Jäger sich regelmässig weiterbilden und entsprechende Fortbildungen besuchen. Im Jagdgesetz werden weiter die Umstände aufgezählt, bei deren Vorliegen Jägerinnen und Jäger von der Berechtigung zur Jagd ausgeschlossen werden können.

Das Jagdgesetz regelt auch den Umgang mit Wildschaden. Wenn landwirtschaftliche Kulturen durch Wildtiere in Mitleidenschaft gezogen worden sind, dann steht den Betroffenen grundsätzlich ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Es darf sich nicht um einen Bagatellschaden (< CHF 300) handeln und es müssen die zumutbaren Präventionsmassnahmen ergriffen worden sein (z.B. Umfriedungen).

Der Schaden muss gegenüber der von der zuständigen Jagdgesellschaft

«Der Abschluss einer Versicherung gegen Wildschäden ist deshalb weiterhin ratsam.»

bezeichneten Stelle geltend gemacht werden. Im Kanton Zürich werden grundsätzlich nur direkte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Tieren entschädigt. Schwieriger ist die Situation nach wie vor bei Schäden an Infrastrukturanlagen (Drainagen, Strassen oder Hochwasserdämmen), denn diese werden von der Wildschadenverordnung nicht erfasst.

Wenn also z.B. ein vom Biber angegriffener Baumstamm auf ein Auto stürzt, muss der Schaden grundsätzlich selber getragen werden. Der Abschluss einer Versicherung gegen Wildschäden ist deshalb weiterhin ratsam. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

